



Richtlinien über die Förderung der Vereine

vom 25. Februar. 2016 / Änderung vom 01.01.2022 und 23.11.2023

I. Allgemeines

1. Die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten der Vereine haben für die Gemeinde einen hohen Stellenwert. Daher sind wir bemüht die Vereinsarbeit soweit als möglich zu fördern und zu unterstützen.
2. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen und damit die Vereine zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.
3. Die Förderung der Vereine ist eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien hat sich die Gemeinde im Rahmen des Machbaren bemüht, den Vereinen Zuschüsse zu ermöglichen, die allerdings Freiwilligkeitsleistungen sind und nur im Rahmen der Finanzierbarkeit des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
4. Außerdem sollen diese Richtlinien sicherstellen, dass die Jugendarbeit der Vereine von der Gemeinde voll unterstützt wird.
5. Die sporttreibenden und kulturellen Vereine, sowie sonstige förderungswürdige Vereine und sonstige Organisationen werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich gefördert.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Affalterbach ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien, sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.
2. Anträge auf die nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen können nur durch den Vereinsvorstand an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt kann Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anfordern.
3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere die Möglichkeit Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen.
4. Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

5. Die Verwendung von Zuwendungen über 2.000 Euro ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

6. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist der Empfänger verpflichtet, diese in voller Höhe zuzüglich eines Zins in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen.

7. Alle Vereine, die Zuwendungen der Gemeinde im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien erhalten wollen, haben vor Aufnahme in diese Richtlinien ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen (Bescheinigung des Finanzamts) und müssen mindestens 2 Jahre als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt sein, sowie eine Mindestzahl von 25 Mitgliedern nachweisen.

8. Die Auszahlung sämtlicher Förderbeiträge erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag an den Gesamtverein.

9. Der Gemeinderat kann jederzeit einen von diesen Richtlinien abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung treffen.

III. Grundförderung

Die förderfähigen Vereine erhalten eine Grundförderung, die sich aus einem Grundbetrag und einer Mitgliederförderung zusammensetzt.

a) Grundbetrag

Die Vereine erhalten pro Jahr einen generellen Grundförderbetrag von **600 Euro**.

b) Mitgliederförderung

Die Vereine erhalten pro Jahr und Mitglied (über 18 Jahre) eine zusätzliche Förderung von **4,00 Euro**. Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Maßgabe ist die Meldung an den Fachverband.

c) Abteilungsförderung

Für jede Abteilung eines sporttreibenden Vereins mit mehr als 25 aktiven Mitgliedern, welche dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen sind, wird zusätzlich der Grundförderbeitrag nach Buchstabe a) gewährt.

IV. Jugendförderung

a) Vereine mit aktiven Jugendgruppen erhalten zur speziellen Förderung einen weiteren Zuschuss von **12,50 Euro** pro Jugendlichen unter 18 Jahren. Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

b) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen werden mit einem Zuschuss von 3 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Mindestdauer muss 3 Tage betragen. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt nur an den betreffenden Verein oder Organisation. Die Nachweise hierüber sind bei Antragstellung zu erbringen.

c) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen, insbesondere in vereinsübergreifenden Aktionen: hierbei soll auch nichtorganisierten Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht werden. Die Maßnahme muss über den normalen Übungsbetrieb hinausreichen und in geeigneter Form sicherstellen, dass einem möglichst breiten Kreis an Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht wird. Die Maßnahmen können im Einzelfall auf Antrag pauschal gefördert werden. Im Antrag ist die über den normalen Übungsbetrieb hinausreichende jugendpflegerische Zielsetzung der Maßnahme darzustellen.

d) Schulfreizeiten erhalten eine Förderung entsprechend Abschnitt IV Ziffer b).

V. Weitere Förderungen

a) Sporttreibende Vereine

1. Die Sporteinrichtungen der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Meisterschaften, Turnieren u.ä. Veranstaltungen unentgeltlich überlassen.

Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen, beziehungsweise in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

2. Die Gemeinde fördert folgende Bauvorhaben:

a) Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, ferner die grundlegende Instandsetzung von Sport- und Spielanlagen, soweit sie im Eigentum der Vereine stehen oder durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge zur Nutzung überlassen sind.

b) Die Zuwendungen sind spätestens zu beantragen:

- am 01. September des einer erstmaligen Auszahlung vorausgehenden Kalenderjahres
- außerdem vor Baubeginn

c) Die Zuwendung bei Bauvorhaben beträgt in der Regel 20 % der anrechnungsfähigen Baukosten. Nichtanrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die der Erstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben der Vereine dienen, sowie die Außenanlagen.

3. Als weiteren Zuschuss bezahlt die Gemeinde den Vereinen den Verbrauch von Wasser und die entsprechenden Entwässerungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports entstehen. Nicht bezahlt werden die Entgelt- und Gebührenanteile, die auf die Wirtschaftsbetriebe der Sportvereine entfallen. Falls der Wasserverbrauch nicht getrennt gemessen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch für die Wirtschaftsbetriebe zu schätzen.

4. Die Gemeinde fördert weiterhin Beschaffungen, soweit sie der Ausübung des Sports dienen. Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 20 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises. Anschaffungen, welche im Einzelfall unter 1.000 Euro liegen werden nicht gefördert. Auf Nachfrage sind hierzu Angebote vorzulegen. Diese Beschaffungen gelten durch die Anhebung der laufenden Zuschüsse bereits als pauschal gefördert.

5. Daneben können die Vereine die sonstigen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude und Freianlagen zu Veranstaltungen benützen, wobei die Gemeinde keine Benutzungsgebühr erhebt, wenn die Veranstaltung lediglich dem internen Interesse des Vereins dient und keine Einnahmen erzielt werden. Die örtlichen Bestimmungen und Satzungen sind zu beachten.

6. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde ist die Bewilligung eines Zuschusses durch den Württembergischen Landessportbund oder einer vergleichbaren Einrichtung. Besteht eine solche nicht und kann somit kein Zuschuss beantragt werden, kann die Gemeinde unabhängig davon über den Zuschuss gemäß dieser Vereinsförderrichtlinien im Einzelfall entscheiden.

b) Kulturtreibende Vereine

1. Für die Anschaffung von besonders teuren vereinseigenen Geräten u.a. kann auf Antrag einmal im Jahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Beschaffungskosten gewährt werden. Anschaffungen, welche im Einzelfall unter 1.000 Euro liegen werden nicht gefördert. Auf Nachfrage sind hierzu Angebote vorzulegen. Diese Beschaffungen gelten durch die Anhebung der laufenden Zuschüsse bereits als pauschal gefördert.

2. Bei besonderem Bedarf können die kulturtreibenden Vereine für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung eine Zuwendung erhalten. Die Zuwendung beträgt in der Regel 20 % der Beschaffungskosten, insgesamt höchstens 4.000 Euro in 5 Jahren.

3. Für Bauvorhaben der kulturtreibenden Vereine gilt Abschnitt V a) dieser Richtlinien entsprechend.

c) Sonstige Vereine und Organisationen

1. Die sonstigen Vereine und Organisationen erhalten über die vorstehenden Regelungen folgende Leistungen:

a) die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und dergleichen eine vom Gemeinderat bzw. Bürgermeister festzusetzende Unterstützung, außerdem einen Ausgleich für die Pflege von gemeindeeigenen Anlagen und Plätzen.

b) das Deutsche Rote Kreuz erhält die Räume im Gebäude Winnender Straße 51/1 kostenlos zur Verfügung gestellt, außerdem die Förderungen nach IV und V.

2. Die Jugendmusikschule Affalterbach erhält jährliche Mittel im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. Haushaltsplan. Die Auszahlung des Betrages erfolgt in zwei Jahresraten. Des Weiteren kann die Jugendmusikschule gemeindeeigene Räume im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unentgeltlich nutzen.

d) Förderung von überörtlichen Vereinen und Organisationen

1. Die Volkshochschule Ludwigsburg erhält die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung von Gemeinderäumen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Diese Unterstützung ist der Beitrag der Gemeinde zur Jugend- und Erwachsenenbildung.

VII. Sonstige Leistungen

1. Soweit Leistungen im Zusammenhang mit den partnerschaftlichen Beziehungen zu den Gemeinden Neuhausen und Teglas gewährt werden, ist dies gesondert geregelt.

2. Jubiläums- und Gründungszuwendungen werden im Einzelfall festgesetzt.

3. Die Vereine und Organisationen verpflichten sich als Entgegenkommen für die Förderungen grundsätzlich zur unentgeltlichen Mitwirkung bei gemeindlichen Veranstaltungen.

4. Förderung der örtlichen Kirchengemeinden:

a) den örtlichen Kirchengemeinden wird ein Zuschuss entsprechend Ziffer IV dieser Richtlinien für alle kirchlichen Jugendgruppen (Jungscharen, Jugendkreise, Pfadfindergruppen) gewährt. Dieser Zuschuss ist von den Kirchengemeinden jährlich neu bei der Gemeindeverwaltung anzufordern. Dem Antrag beizufügen sind Mitgliederlisten, die von den Gruppenleiter/innen und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sind. Stichtag hierfür ist der 01.01. des Kalenderjahres.

b) Die Förderung von Investitionen der örtlichen Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall.

5. Alle in diese Richtlinien aufgenommenen Vereine und Organisationen erhalten im Rahmen der bestehenden Belegungspläne die geeigneten Gebäude in der Gemeinde zu Zwecken von vereinsinternen Besprechungen, Sitzungen, Hauptversammlungen und Weihnachtsfeiern in der Regel gebührenfrei überlassen. Das Gleiche gilt bei Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen erzielt bzw. Eintrittsgelder erhoben werden. Ausgenommen hiervon bleiben Kostenersätze (z.B. Bürgerhaus Kelter) und Schadenersätze für beschädigte Gegenstände.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **1. Januar 2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Die Richtlinien werden im Amtsblatt veröffentlicht und den Vereinen und Organisationen zugestellt.